

Mitteilung des Senats vom 1. Dezember 2015

Ortsgesetz zur Änderung des Ortsgesetzes über den Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf des Ortsgesetzes zur Änderung des Ortsgesetzes über den Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, mit der Bitte, das Ortsgesetz in der Dezember-Sitzung zu beschließen.

Die Änderungen des Ortsgesetzes greifen Änderungen des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen auf, mit denen die Zuständigkeiten für die Zustimmung für Ausnahmen von Friedhofszwang und von der Sargpflicht neu geregelt werden. Dies ist erforderlich, da das bisher im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens tätige Institut für Rechtsmedizin des Klinikums Bremen-Mitte (aktueller Titel) zum 1. Januar 2016 aufgelöst werden soll. Seine Aufgaben im Friedhofs- und Bestattungswesen sind daher neu zu regeln.

Die bisher beim Institut für Rechtsmedizin des Klinikums Bremen-Mitte liegenden Zuständigkeiten werden in der Stadtgemeinde Bremen auf den Umweltbetrieb Bremen übertragen.

Der Ortsgesetzentwurf hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Der Ortsgesetzentwurf ist mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, der Senatskanzlei und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt. Die rechtsförmliche Prüfung durch den Senator für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

Die städtische Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft wird in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2015 gebeten, von dem Entwurf Kenntnis zu nehmen.

Ortsgesetz zur Änderung des Bremischen Ortsgesetzes über den Umweltbetrieb Bremen

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

In § 2 Absatz 3 des Bremischen Ortsgesetzes über den Umweltbetrieb Bremen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2010 (BremGBI. S. 439 – 2129-b-2), wird nach dem Wort „Bremen“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die folgenden Nummern 4 und 5 werden angefügt:

- „4. Erteilungen von Zustimmungen nach § 4 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen,
5. Erteilungen von Zustimmungen nach § 4 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen.“

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Begründung zum Entwurf eines Ortsgesetzes über den Umweltbetrieb Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen (BremUmBOG)

Zu Artikel 1

Die Änderungen des Ortsgesetzes greifen Änderungen des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesens auf. Die bisher beim Institut für Rechtsmedizin des Klinikums Bremen-Mitte liegenden Zuständigkeiten werden in der Stadtgemeinde Bremen auf den Umweltbetrieb Bremen übertragen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten am 1. Januar 2016.